

umfassend und detailliert zu antworten, damit er geeignete Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Irak abgeben kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-erstatte jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtssachverständigen an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation im Irak behilflich sein könnten;

14. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten neuen Erkenntnisse unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/204. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁹ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/153 vom 20. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/76 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³² sowie unter Hinweis auf die Kommissionsresolutionen 1992/S-1/1 vom 14. August 1992¹⁹⁵, 1992/S-2/1 vom 1. Dezember 1992¹⁹⁶ und 1993/7 vom 23. Februar 1993³¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien vom 4. November 1994¹⁷⁴, in dem es heißt, daß sich die Situation im Kosovo im Laufe von sechs Monaten vor diesem Bericht weiter verschlechtert hat, sowie von seinen früheren Berichten¹⁹⁷, in denen er die verschiedenen diskriminierenden Maßnahmen in der Gesetzgebung, Verwaltung und im Gerichtswesen, die gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo begangenen Gewalthandlungen und willkürlichen Festnahmen sowie die sich weiter verschlechternde Menschenrechtssituation im Kosovo beschrieben hat, insbesondere

a) das brutale Vorgehen der Polizei gegen Personen albanischer Herkunft, die Tötung dieser Personen als Folge dieser Gewalttätigkeit, die willkürlichen Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen, die Zwangsaussiedlungen,

die Folter und Mißhandlung von Inhaftierten sowie die Diskriminierung im Justizwesen;

b) die diskriminierenden und willkürlichen Entlassungen von Beamten albanischer Herkunft, insbesondere aus der Polizei und dem Justizwesen, die Massenentlassungen von Personen albanischer Herkunft, die Einziehung und Enteignung ihres Vermögens, die Diskriminierung von albanischen Schülern und Lehrern, die Schließung von Oberschulen und Universitäten, an denen in albanischer Sprache unterrichtet wird, sowie die Schließung aller albanischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen;

c) die Drangsalierung und Verfolgung von politischen Parteien und Vereinigungen von Personen albanischer Herkunft und deren Aktivitäten und Führern, die mißhandelt und inhaftiert wurden;

d) die Einschüchterung und Inhaftierung von Journalisten albanischer Herkunft und die systematische Drangsalierung und Störung der albanischsprachigen Nachrichtenmedien;

e) die Entlassung von an Kliniken und Krankenhäusern tätigen Ärzten und Vertretern anderer medizinischer Berufsgruppen albanischer Herkunft;

f) die praktische Eliminierung der albanischen Sprache, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Dienst;

g) die gravierende und massive Anwendung von diskriminierenden und repressiven Praktiken gegen Albaner im Kosovo ganz allgemein, was eine weitverbreitete unfreiwillige Auswanderung zur Folge hat,

und feststellend, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1993/9 vom 20. August 1993¹³¹ die Auffassung vertreten hat, daß diese Maßnahmen und Praktiken eine Form der ethnischen Säuberung darstellen,

aner kennend, daß die Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kosovo bei der Überwachung der Menschenrechtssituation und der Verhinderung einer Eskalation des dortigen Konflikts eine positive Rolle gespielt hat, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993,

die Auffassung vertretend, daß die Wiederherstellung einer internationalen Präsenz im Kosovo zur Überwachung und Untersuchung der Menschenrechtssituation sehr wichtig ist, wenn es darum geht, zu verhindern, daß sich die Situation im Kosovo zu einem gewalttätigen Konflikt zuspitzt,

1. *verurteilt entschieden* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angewandten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken sowie die von ihnen begangenen Verletzungen der Menschenrechte von Personen albanischer Herkunft im Kosovo;

2. *verurteilt* die großangelegte Unterdrückung der wehrlosen Bevölkerung albanischer Herkunft durch die Polizei und das Militär der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Diskriminierung von Personen albanischer Herkunft in der staatlichen Verwaltung und im Justizwesen sowie im Bildungs-, Gesundheits- und Beschäftigungswesen, wodurch Personen albanischer Herkunft zum Verlassen des Landes gezwungen werden sollen;

¹⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2A (E/1992/22/Add.1/Rev.1)*, Kap. II.

¹⁹⁶ Ebd., *Supplement No. 2B (E/1992/22/Add.2-E/CN.4/1992/84/Add.2)*.

¹⁹⁷ E/CN.4/1993/50 und E/CN.4/1994/110.

3. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo gerichteten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

b) alle diskriminierenden Gesetze, insbesondere soweit sie seit 1989 in Kraft getreten sind, aufheben;

c) wirklich demokratische Einrichtungen im Kosovo schaffen, namentlich ein Parlament und eine rechtsprechende Gewalt, und den Willen seiner Einwohner achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

d) die kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen von Personen albanischer Herkunft wiedereröffnen;

e) den Dialog mit den Vertretern der Bevölkerung albanischer Herkunft im Kosovo, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, fortsetzen;

4. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, wie von der Kommission in ihrer Resolution 1994/76 und in anderen einschlägigen Resolutionen erbeten, sofort uneingeschränkt zusammenarbeiten;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

6. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie in der Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats *verlangt*, die sofortige bedingungslose Rückkehr in das Kosovo zu gestatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, namentlich auch im Rahmen von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* den Sonderbericht-erstatte *auf*, die Menschenrechtssituation im Kosovo weiter genau zu verfolgen und dieser Frage in seinen Berichten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/205. **Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien**

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁷, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁹, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸, der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ und der anderen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben",

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³² mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien" sowie unter Hinweis auf die Resolution 48/143 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien",

bestürzt über die wiederholten und bestätigten Berichte über weitverbreitete Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die systematische Anwendung dieser Praktiken durch serbische Streitkräfte gegen muslimische Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina und gegen andere Nichtserben,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

mit Genugtuung über die Berichte und Empfehlungen des Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien¹⁷⁴,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten über die Feststellungen des Sonderbericht-erstatte betreffend Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina,

in der Überzeugung, daß diese schändlichen Praktiken ein Mittel der Kriegführung darstellen, das von den serbischen